

Bundesbeschluss

betreffend

die Petition des Herrn Louis Dénéreáz um Interpretation einzelner Bestimmungen der Bundesverfassung, sowie um Interpretation und Ergänzung von Bundesgesetzen u. s. w.

(Vom 17. März 1877.)

Die Bundesversammlung
der schweizerischen Eidgenossenschaft,
in Betracht:

daß die Petition im Wesentlichen auf folgende Punkte gerichtet ist:

1) Auslegung des Artikel 45 der Bundesverfassung, erstes und letztes Lemma (betreffend Gebühren und andere Requisite behufs Niederlassung) in vom Petenten näher bezeichnetem Sinne;

2) ebenso Auslegung des Artikel 43, Lemma 2, sowie des Bundesgesetzes über eidgenössische Wahlen und Abstimmungen vom 19. Heumonat 1872, Ziffer 3 (die gemeindeweise Abstimmung, resp. den Abstimmungsort betreffend);

3) Beantwortung der Frage, was diesfalls für kantonale Abstimmungen Rechtens sei;

4) Aufstellung eines Zusazartikels zum Bundesgesez über Maß und Gewicht, welches Petikum jedoch vom Gesuchsteller in seiner zweiten Eingabe zurückgezogen wurde;

in Erwägung:

daß es nicht in der Aufgabe der Bundesversammlung liegen kann, auf allgemein gehaltene Einfragen über Sinn und Tragweite von Bestimmungen der Bundesverfassung und der Bundesgeseze Antwort zu ertheilen;

daß überdies, abgesehen von diesem formalen Abweisungsgrunde, folgende mehr sachliche Gründe der Petition entgegenstehen:

- a. Dem auf die Gebühren für Niederlassungsbewilligung bezüglichen Gesuche ist durch mehrfache Entscheidungen des Bundesrathes, welche durch Kreisschreiben dieser Behörde zur allgemeinen Kenntniß gebracht und von keiner Seite angefochten worden sind, bereits Rechnung getragen, und zwar im Sinne des Gesuchstellers;
- b. auf das oben sub Ziffer 2 bezeichnete Gesuch des Herrn Dénéréaz, gemeindeweise Abstimmungen bei eidgenössischen Wahlen und Abstimmungen betreffend, kann vorderhand schon deßhalb nicht eingetreten werden, weil der bezügliche Gegenstand seit dem Jahre 1873 beim Nationalrathe anhängig ist und zur Zeit seinen gesezgeberischen Abschluß noch nicht gefunden hat;
- c. die Frage über den Abstimmungsort bei kantonalen Abstimmungen kann überhaupt von Bundes wegen nicht beantwortet werden, weil die gesezliche Regelung derselben an und für sich nicht in den Bereich der Bundesgesezgebung fällt;

beschließt:

Ueber die Petition des Herrn Louis Dénéréaz wird zur Tagesordnung geschritten.

Also beschlossen vom Nationalrathe,

Bern, den 14. März 1877.

Der Präsident: **Aeppli.**

Der Protokollführer: **Schiess.**

Also beschlossen vom Ständerathe,

Bern, den 17. März 1877.

Der Präsident: **Nagel.**

Der Protokollführer: **J. L. Lütscher.**

Der schweizerische Bundesrath beschließt:

Aufnahme des vorstehenden Bundesbeschlusses in das Bundesblatt.

Bern, den 20. März 1877.

Der Vizepräsident des Bundesrathes: **Schenk.**

Der Kanzler der Eidgenossenschaft: **Schiess.**

Bericht

der

nationalrätlichen Petitionskommission, betreffend den Re-
kurs der Auswanderungsagentur Christ-Simmener in
Genf.

(Vom 15. März 1877.)

Tit.

Herr Christ-Simmener, von Basel-Stadt, niedergelassen in Genf, rekurriert an die Bundesversammlung auf Grund folgender Umstände:

1) Am 30. März 1876 richtete der Bundesrath an die Kantonsregierungen ein Kreisschreiben, in welchem es heißt: Die Auswanderungsagentur Christ-Simmener in Genf habe in westschweizerischen Zeitungen angekündigt, sie sei geneigt, denjenigen als Vermittlerin zu dienen, welche nach der brasilianischen Provinz Parana auswandern wollen. Er lud die Regierungen ein, den Anerbietungen dieser Agentur nicht zu trauen und ihren Angehörigen davon abzurathen, mit ihr diesfällige Auswanderungsverträge zu schließen.

2) Das genannte Kreisschreiben stütze sich lediglich auf die Präcedenzen des Herrn Christ-Simmener, und behandle, während es die Geschäftsführung der Auswanderungsagentur zu besprechen scheine, nur seine Persönlichkeit und enthalte nach seiner Ansicht eine Verleumdung.

3) Da diese Verleumdung ihm großen Schaden zugefügt habe, so habe er am 25. August 1876 eine Klage beim Bundesgericht

Bundesbeschluss betreffend die Petition des Herrn Louis Dénéreaz um Interpretation einzelner Bestimmungen der Bundesverfassung, sowie um Interpretation und Ergänzung von Bundesgesetzen u.s.w. (Vom 17. März 1877.)

In	Bundesblatt
Dans	Feuille fédérale
In	Foglio federale
Jahr	1877
Année	
Anno	
Band	1
Volume	
Volume	
Heft	13
Cahier	
Numero	
Geschäftsnummer	---
Numéro d'affaire	
Numero dell'oggetto	
Datum	31.03.1877
Date	
Data	
Seite	570-573
Page	
Pagina	
Ref. No	10 009 494

Das Dokument wurde durch das Schweizerische Bundesarchiv digitalisiert.

Le document a été digitalisé par les Archives Fédérales Suisses.

Il documento è stato digitalizzato dell'Archivio federale svizzero.